

Kreisschreiben

des

Bundesrathes an sämtliche eidgenössische Stände, betreffend
Abänderung der Instruktion für die Civilstandsbeamten.

(Vom 13. Dezember 1886.)

Getreue, liebe Eidgenossen!

Wir beehren uns, Ihnen mitzutheilen, daß wir durch heutigen Beschluß den Artikel 2 der Instruktion für die Civilstandsbeamten, betreffend die statistischen Auszüge aus den Civilstandsregistern zuhanden der Bundesbehörden (vom 20. September 1881), mit Wirksamkeit vom 1. Januar 1887, folgendermaßen abgeändert haben:

„Art. 2 Besondere Verfügungen des eidgenössischen Departements des Innern vorbehalten, sind diese Zusendungen (der Auszüge aus den Civilstandsregistern) zu machen: a. von den Civilstandsbeamten der städtischen Ortschaften von wenigstens 10,000 Einwohnern und von städtischen Ausgemeinden solcher Ortschaften (wie bei Zürich und Genf) allwöchentlich, und zwar jeden Sonntag über die während der verflossenen Woche gemachten Eintragungen; b. von den übrigen Civilstandsbeamten vierteljährlich und zwar jeden 10. April, Juli, Oktober und Januar über die während des abgelaufenen Quartals gemachten Eintragungen.“

Außerdem haben wir beschlossen, daß die bisher vom eidgenössischen statistischen Bureau veröffentlichten Wochenbuletins über die Geburten und Sterbefälle in den größern städtischen Gemeinden der Schweiz vom 1. Januar 1887 an dahin fallen, dagegen die

Sterbefälle an Infektionskrankheiten allwöchentlich im Bundesblatt veröffentlicht werden sollen.

Indem wir beifügen, daß die Civilstandsbeamten vom ersteren Beschluß durch das eidg. statistische Bureau verständigt werden, benutzen wir gerne auch diesen Anlaß, Sie, getreue, liebe Eidgenossen, sammt uns in Gottes Machtschutz zu empfehlen.

Bern, den 13. Dezember 1886.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Deucher.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.

Vereinigte Bundesversammlung.

Dieselbe hat am 15. Dezember 1886 gewählt:

- 1) zum Bundespräsidenten für das Jahr 1887 den Herrn Numa Droz, von Chaux-de-Fonds, derzeit Vizepräsident des Bundesrathes;
- 2) zum Vizepräsidenten des Bundesrathes pro 1887 den Herrn Bundesrath Wilhelm Friedrich Hertenstein, von Kyburg (Zürich);
- 3) zu Mitgliedern des schweiz. Bundesgerichtes für die neue sechsjährige Amtsdauer (1887—1892) die Herren:
 - Alois Kopp, von Ebikon (Luzern);
 - Dr. Jules Roguin, von Yverdon;
 - Dr. Heinrich Hafner, von Zürich;
 - Hans Weber, von Oberflachs (Aargau);
 - Jean Broje, von Freiburg;

Kreisschreiben des Bundesrathes an sämtliche eidgenössische Stände, betreffend Abänderung der Instruktion für die Civilstandsbeamten. (Vom 13. Dezember 1886.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1886
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	52
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	18.12.1886
Date	
Data	
Seite	1275-1276
Page	
Pagina	
Ref. No	10 013 339

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.